

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0797/20**

Titel

Temporäre Aussetzung der Nr. 3.01 bis 3.06 der Sondernutzungsgebührensatzung

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

*01. Die Nr. 3.01 bis 3.06 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Erfurt wird befristet bis 31. Oktober 2020 ausgesetzt.*

Die Sondernutzungsflächen für Außengastronomie (Gebührenziffer 3.04) können nur noch in sehr begrenztem Umfang auf Grund der Hygienestandards genutzt werden. Die ursprüngliche Bemessung als Wert der Gegenleistung (vgl. § 12 ThürKAG) ist nicht mehr gegeben bzw. deutlich herabgesetzt. Damit ist bei einer Sondernutzungsgebührenerhebung im bisherigen Umfang ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gegeben.

Die Stadtverwaltung prüft derzeit ob für das gesamte Jahr 2020 auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie aus Billigkeitsgründen verzichtet werden kann.

Die weiteren Gebührenziffern betreffen Verkaufsstände (3.01 – 3.03) und die Warenpräsentationen (3.05 – 3.06). Diese sind aufgrund von Hygienestandards nicht betroffen. Ein Verzicht aus Billigkeitsgründen ist somit nicht möglich.

Soweit bereits genehmigte Verkaufsstände oder Warenpräsentationen aufgrund der nach Infektionsschutzgesetz erlassenen Maßnahmen betroffen waren, werden diese Bescheide zurückgenommen und die gezahlten Gebühren erstattet.

*02. Der OB informiert über den Beschluss Nr. 1 die Inhaber der diesbezüglichen Sondernutzungsgenehmigung.*

Die Information der Gewerbetreibenden erfolgt in geeigneter Weise.

Anlagen

gez. A. Horn

Unterschrift Beigeordneter

13.05.2020

Datum